



# Schutzkonzept

## COVID-19: Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Moosleerau

### 1. Geltungsbereich

Die Gemeinde Moosleerau ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

### 2. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

#### 2.1 Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Training:** Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Maximal 15 Personen bei Sport und Kultur:** Sportaktivitäten sind unter Einhaltung von Maskentragpflicht und 1,5 m Abstand für Erwachsene in Gruppen bis max. 15 Personen auch drinnen wieder erlaubt (Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre ohne Einschränkungen).  
Ausnahmen von der Maskenpflicht gibt es nur, wenn jede Person eine genügend grosse Fläche zur alleinigen Nutzung zur Verfügung hat: 25 m<sup>2</sup> bei körperlich anstrengender Aktivität, 15 m<sup>2</sup> ohne körperliche Anstrengung. Verboten bleiben in Innenräumen Sportarten mit direktem Körperkontakt, etwa Schwingen, Ringen, Ballsport usw.
- **Maskenpflicht:** In allen Innenräumen gilt Maskenpflicht. Ausnahmen bei der Maskenpflicht sind nur möglich, wenn zwischen den Sportlerinnen und Sportlern eine grosse Distanz besteht.
- **Distanz halten vor und nach dem Training:** Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1,5 m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Schutzkonzept erstellen:** Grundsätzlich gilt, dass für die Ausübung eines Trainings oder Wettkampfs weiterhin zwei Schutzkonzepte notwendig sind – das Schutzkonzept des Betreibers der Sportanlage sowie das Konzept des Trainings- oder Wettkampfveranstalters. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.
- **Präsenzlisten führen:** In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.

- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene- Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

## 2.2 Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb gilt eine maximal Gruppengrösse von 15 Personen.
- Für den professionellen und semi-professionellen Bereich im Sport (Erwachsene sowie Nachwuchsleistungssportler/-innen) gelten spezifische Regeln. Es sind die Schutzkonzepte und Vorgaben der entsprechenden Sportverbände zu berücksichtigen und die Angaben des BASPO und von Swiss Olympic zu konsultieren.

## 2.3 Trainingsbetrieb

- **Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:** Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler aber nicht.
- **Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter gilt:**  
Innenbereiche: Sportaktivitäten in Innenbereichen sind grundsätzlich wieder möglich. Pro Raum sind höchstens 15 Personen zulässig. Es muss dabei stets eine Maske getragen UND der Abstand von 1,5m eingehalten werden. Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind nicht erlaubt. Punkto Maskenpflicht gibt es Ausnahmen, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann. Pro Person muss dann aber eine ausreichend grosse Fläche zur Verfügung stehen, das bedeutet mind. 15 m<sup>2</sup> (ruhige Sportart am Platz) und mind. 25 m<sup>2</sup> für andere Sportarten.

## 2.4 Wettkampfbetrieb

- Wettkämpfe im Sportbereich sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 und jünger in allen Sportarten sowohl im Innenbereich wie auch im Aussenbereich von Sport- und Freizeitanlagen erlaubt. Publikum ist nicht zugelassen.
- Für Personen ab Jahrgang 2000 dürfen Wettkämpfe bis maximal 15 Personen drinnen wie draussen wieder durchgeführt werden. Zudem muss drinnen eine Maske getragen UND der Abstand eingehalten werden; draussen muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Publikum ist nicht zugelassen.

## **2.5 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten**

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. In den Garderoben herrscht Maskenpflicht. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

## **3. Verantwortung**

### **3.1 Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### **3.2 Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Vereine müssen der Gemeinde Moosleerau ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

## **4. Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

## **5. Kontakt**

Franz Cavegn  
Schulhausabwart  
Tel. 062 726 04 52  
[franz.cavegn@moosleerau.ch](mailto:franz.cavegn@moosleerau.ch)

Gemeindeverwaltung Moosleerau  
Hubelstrasse 220, 5054 Moosleerau  
Tel. 062 738 70 80;  
[moosleerau@moosleerau.ch](mailto:moosleerau@moosleerau.ch)